Dringende Motion

«Synodeschreiber» für die Synode

Heute ist der Synodeschreiber der Geschäftsführer der landeskirchlichen Verwaltung (Exekutive) und gleichzeitig Synodeschreiber und Berater der Synode (Legislative).[1]

Diese Vermischung von zwei unterschiedlichen Funktionen im Sinne von «Diener zweier Herren» ist unzweckmässig. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Doppelfunktion des Synodeschreibers zu nicht auflösbaren Interessen- und Loyalitätskonflikten führet. Darüber hinaus erfordert die Gewaltenteilung zwischen Legislative (Synode) und Exekutive (Synodalrat), dass die Synode im Bereich der wichtigen Aufgaben des Synodeschreibers über eine eigene, nur ihr verantwortliche Ressource verfügt. .

Aus den oben erwähnten Gründen hält es die Geschäftsleitung der Synode für unabdingbar, die Funktion eines von der Exekutive unabhängigen SynodeschreiberIn zu schaffen, der/die losgelöst von der landeskirchlichen Verwaltung direkt dem Präsidium der Synode unterstellt ist. Auch der Arbeitsplatz soll sich bewusst ausserhalb der Räumlichkeiten der landeskirchlichen Verwaltung befinden.

Die Rekrutierung soll durch eine Findungskommission der Geschäftsleitung der Synode erfolgen. Nebst der Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Synodesitzungen soll der Synodeschreiber als Unterstützung für das Präsidium, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und Fraktionen der Synode sowie für die Synodalen bei ausgewählten rechtlichen oder prozessualen Fragen zur Verfügung stehen.

In Anbetracht der bevorstehenden Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers wird der Synodalrat beauftragt, eine Trennung der beiden eingangs dargestellten Funktionen zeitnah in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls entsprechende Gesetze und Verordnungen anzupassen sowie die Budgetierung vorzunehmen und der Synode vorzulegen, damit die Funktionentrennung beim anstehenden personellen Wechsel vollzogen werden kann.

Namens der Geschäftsleitung der Synode

September 2026

[1] Zur Person/organisatorischen Einordnung des Synodeschreibers bzw. der Synodeschreiberin vgl. § 67 Organisationsgesetz, zu seinen/ihren Aufgaben vgl. § 63 Abs. 2 und § 68 Organisationsgesetz.

Motion betreffend Synodeschreiber für die Synode

Motionärin und Motionär:

- Sonja Döbeli Stirnemann
- Reto Schiltknecht

Mitunterzeichnende:

- Robert Delaquis
- Katharina Murri
- Silvia Rose
- Christian Walss